

**PROGRAMM ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN ERZIEHUNG,
KULTUR, JUGEND UND SPORT
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
REGIERUNG VON RUMÄNIEN FÜR DIE JAHRE 2013-2017**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung von Rumänien, im Folgenden als "Seiten" bezeichnet,

vom Wunsch geleitet, die gegenseitige Kenntnis der Kultur der österreichischen und rumänischen BürgerInnen zu entfalten und die beiderseitigen Beziehungen auf den Gebieten der Bildung, der Kultur, der Jugend und des Sports zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass sie, als Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dieselben europäischen Werte teilen,

auf der Grundlage von Artikel XX des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien, unterzeichnet in Wien am 17. September 1971, und von Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen, unterzeichnet in Bukarest am 19. Jänner 1974,

auf Grundlage des Übereinkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, unterzeichnet in Wien am 30. September 1976

haben Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen

Artikel 1

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Länder und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung ebenso wie die Anbahnung neuer Kontakte zwischen diesen Institutionen und die Entwicklung von Partnerschaften, mit dem Ziel gemeinsam an Rahmenprogrammen und Forschungsinitiativen der Europäischen Union teilzunehmen.

Artikel 2

Beide Seiten ermutigen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Rumänischen Akademie auf der Grundlage des Zusammenarbeitsabkommens.

Artikel 3

Beide Seiten arbeiten im Bereich der Forschung auf der Grundlage der Arbeitsprogramme zusammen, die anlässlich der Tagungen der Gemischten Kommission für wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit vereinbart werden.

Artikel 4

Beide Seiten ermutigen den Ausbau und die Vertiefung der direkten Zusammenarbeit zwischen den akkreditierten Hochschulen beider Länder sowohl im Rahmen gesamthochschulischer Partnerschaftsabkommen als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Fakultäts- und Institutsebene und ermutigen zu deren Weiterentwicklung insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses. Sowohl Anbahnung als auch Durchführung von Kooperationen liegen in der Autonomie dieser Institutionen.

Artikel 5

1. Beide Seiten ermutigen zu Einladungen von rumänischen GastprofessorInnen durch österreichische Hochschulen sowie zu Einladungen von österreichischen GastprofessorInnen an akkreditierte rumänische Hochschulen.

2. Alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre werden von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie und im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Gesetzgebungen geregelt.

Artikel 6

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen der Rumänischen Nationalen Rektorenkonferenz und der österreichischen Universitätenkonferenz im Rahmen der EUA (European University Association) und anderer Organisationen.

Artikel 7

Beide Seiten ermutigen zur Kooperation im Rahmen der Programme der Europäischen Union und anderer internationaler und regionaler Programme, insbesondere im Rahmen der EU-Bildungsprogramme Lebenslanges Lernen (2007-2013) und ERASMUS MUNDUS (2009-2013) sowie deren Nachfolgeprogramm – ERASMUS + und der europäischen Strategie für den Donauraum.

Artikel 8

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der Zusammenarbeit im Hinblick auf Sprache, Kultur und Landeskunde im Schul- und Hochschulraum des jeweils anderen Landes.

Artikel 9

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der Lektorate für Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde und an der Gründung von neuen Lektoraten in den Hochschuleinrichtungen des jeweils anderen Landes.

Artikel 10

1. Beide Seiten informieren über die Arbeit des rumänischen Gastlektors auf dem Gebiet der Sprache, der Literatur, der Kultur und der Landeskunde Rumäniens an der Universität Wien sowie über das von der Universität Graz geäußerte Interesse an der Gründung eines Lektorats für rumänische Sprache.

2. Während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms wird die rumänische Seite KandidatInnen für Lektorate in den Bereichen Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde Rumäniens für interessierte österreichische Universitäten nominieren.

Artikel 11

1. Beide Seiten nehmen die erfolgreiche Arbeit der österreichischen LektorInnen zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Österreichs an den rumänischen Universitäten und Hochschulen in Bukarest, Sibiu, Iasi, Cluj-Napoca und Timisoara mit Befriedigung zur Kenntnis.

2. Während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms werden über Wunsch beider Seiten entsprechend den budgetären Möglichkeiten österreichische LektorInnen zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Österreichs an rumänische Universitäten vermittelt.

3. Dieser Austausch wird von rumänischer Seite vom rumänischen Ministerium für Nationale Bildung durchgeführt, von österreichischer Seite durch die OeAD GmbH.

Artikel 12

1. Beide Seiten ermutigen die akademische Mobilität zwischen beiden Ländern im Rahmen des CEEPUS-Programms (Central European Exchange Program for University Studies).

2. Die österreichische Seite lädt rumänische Studierende, Graduierte, WissenschaftlerInnen und ProfessorInnen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen zu bewerben: Ernst Mach-Stipendien, Richard Plaschka-Stipendien und Franz Werfel-Stipendien.

Nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.grants.at abrufbar.

3. Die rumänische Seite stellt jährlich im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten bis zu 5 Stipendien für Studierende, Graduierte, junge

WissenschaftlerInnen und ProfessorInnen aus Österreich für die Teilnahme an Sommerkursen zur rumänischen Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde zur Verfügung.

4. Die rumänische Seite wird ihr Angebot für Sommerkurse zur rumänischen Sprache, Literatur und Landeskunde über das Ministerium für Nationale Bildung bis 1. März jeden Jahres bekannt machen.

Die Anzahl der angebotenen Stipendien und weitere Bedingungen für Stipendien werden über die Botschaft von Rumänien in Wien bis 30. März jeden Jahres angekündigt.

5. Die österreichische Seite unterstützt nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten die Durchführung von Sommerkursen für Rumänisch und Deutsch.

Artikel 13

1. Beide Seiten ermutigen nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten die Entsendung österreichischer PraktikantInnen im Bereich Deutsch als Fremdsprache an akkreditierte Bildungseinrichtungen in Rumänien.

2. Die österreichische Seite stellt dabei ein Stipendium zur Verfügung und kommt für Reise- und Krankenversicherungskosten auf.

Die empfangende rumänische Institution stellt eine Unterkunft zur Verfügung.

Artikel 14

Beide Seiten ermutigen und unterstützen die Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches über das Hochschulwesen und werden Beratungen über die Ausarbeitung von Empfehlungen in Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen von Diplomen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Union (Unterzeichnung: 11 April 1997, Lissabon. BGBl. III/71/99) einleiten.

Artikel 15

Beide Seiten ermutigen ihre Hochschulen im Rahmen deren Autonomie zur Einrichtung von „Integrierten Studienprogrammen“ des I., II. und III. Zyklus für die in den Gesetzgebungen beider Länder anerkannten Fachrichtungen in Übereinstimmung mit nationalen, internationalen, generellen und speziellen Qualitätsstandards beider Länder mit Verleihung von beiderseitig anerkannten Abschlüssen.

Kapitel II: Allgemein-, Berufs- und LehrerInnenbildung

Artikel 16

Beide Seiten ermutigen zu weiteren Aktivitäten des vom österreichischen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Bildungszusammenarbeit zwischen Rumänien und der Republik Österreich.

Artikel 17

1. Beide Seiten ermutigen die Tätigkeit des/der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in Rumänien, im Bereich der Bildungszusammenarbeit beider Länder wie z. B:

- LehrerInnenfortbildung
- Ausbildung auf dem Gebiet des Bildungsmanagements und der Schulentwicklung
- Dezentralisierung im Bildungsbereich
- Berufsbildung

2. Der/die österreichische Beauftragte für Bildungskooperation wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsandt und inhaltlich und logistisch von KulturKontakt Austria unterstützt.

3. Das österreichische Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur trägt alle Kosten betreffend die Anstellung des/der Beauftragten für Bildungskooperation in Rumänien.

4. Die rumänische Seite stellt den erforderlichen Büroraum und die Infrastruktur, inklusive Übernahme der Kommunikationskosten, für den/die Beauftragte/n für Bildungskooperation und seine/ihre AssistentInnen zur Verfügung.

Artikel 18

1. Die österreichische Seite entsendet weiterhin Lehrkräfte an die vom Verein Concordia in Ploiesti geführte Schule mit dem Ziel der Gründung einer österreichischen Auslandsschule in Rumänien.

2. Die rumänische Seite bekundet ihr Interesse an der Entsendung von österreichischen LehrerInnen an Schulen in Rumänien mit deutscher und/oder rumänischer Unterrichtssprache.

3. Beide Seiten werden gemeinsam Modalitäten hinsichtlich der Kostenübernahme für die Entsendung von österreichischen Lehrkräften an rumänische Schulen finden.

Artikel 19

Beide Seiten begrüßen die Kooperation im Rahmen der Programme der Europäischen Union und anderer internationaler und regionaler Programme insbesondere im Rahmen des EU-Bildungsprogramms „Lebenslanges Lernen“, seines Nachfolgeprogramms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014 – 2020) und der EU-Strategie für den Donauraum.

Artikel 20

Beide Seiten ermutigen zur Entwicklung von Schulpartnerschaften im Rahmen der Academy of Central European Schools (ACES).

Artikel 21

Beide Seiten führen ihre Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung von Lehrbüchern, Materialien und sonstiger Literatur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Möglichkeiten sowie nach dem Prinzip der Reziprozität fort.

In diesem Zusammenhang regen beide Seiten einen Erfahrungsaustausch betreffend die „Schulbuchaktion“ an.

Artikel 22

Die österreichische Seite ermutigt rumänische DeutschlehrerInnen sich im Rahmen der EU-Bildungsprogramme (dzt. Comenius und Grundtvig) bei der rumänischen Nationalagentur für EU-Programme im Bereich der Bildung und Berufsbildung (ANPCDEFP) um Stipendien zur Teilnahme an den in Österreich stattfindenden landeskundlichen Fortbildungsseminaren über deutsche Sprache und österreichische Literatur, Kultur und Landeskunde zu bewerben. Das Programmangebot und weitere Informationen finden sich auf der Webseite www.kulturundsprache.at.

Artikel 23

Beide Seiten arbeiten zusammen, um die Fortbildung der DeutschlehrerInnen aus Rumänien für Deutsch als Muttersprache oder als Fremdsprache sowie als Unterrichtssprache zu verbessern.

Artikel 24

Zur Förderung der Kenntnisse der allgemein bildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme beider Länder - mit besonderer Berücksichtigung des Bereichs Sonderpädagogik und Inklusion - vereinbaren beide Seiten einen ExpertInnenaustausch von maximal je 25 Personentagen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms.

Darüber hinaus vereinbaren beide Seiten den Austausch von Informationen und Dokumentationsmaterial.

Artikel 25

Beide Seiten begrüßen eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung. In diesem Zusammenhang kooperieren sie bei der Entwicklung des Berufsbildungssystems in Rumänien.

Die Bedingungen hierfür werden von den KooperationspartnerInnen im Einzelfall direkt vereinbart.

Artikel 26

Beide Seiten ermutigen zur Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fremdsprachenzentrums des Europarates in Graz.

Kapitel III: Kultur und Kunst

Artikel 27

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Bukarest und des Rumänischen Kulturinstituts in Wien, sowie die Aktivitäten der Österreich Bibliotheken in Timisoara, Iasi, Bukarest und Cluj Napoca

Artikel 28

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen KünstlerInnen, Fachleuten und Institutionen auf den Gebieten von Kultur und Kunst. Zu deren Unterstützung werden beide Staaten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

Artikel 29

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen, die im jeweils anderen Land stattfinden.

Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

Artikel 30

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von KünstlerInnen und Fachleuten aus den Bereichen Theater, Film, Tanz, Musik, Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie und Medienkunst nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten.

Artikel 31

1. Beide Seiten ermutigen zur Fortführung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2. Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Fachleuten aus den Bereichen Erhaltung, Restaurierung und Pflege von historischen Denkmalen nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten.

3. Beide Seiten begrüßen die Kontakte zwischen den nationalen Kommissionen von ICOMOS (*International Council on Monuments and Sites*).

4. Beide Seiten ermutigen zu Erfahrungsaustausch sowie zur Organisation von Vorträgen, Kolloquien und Sommerkursen im Bereich Erhaltung und Schutz des Kulturerbes, insbesondere hinsichtlich der historischen Denkmäler.

Artikel 32

1. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens, insbesondere zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Nationalbibliothek Rumäniens. In diesem Sinne begrüßen beide Seiten einen Fachleuteaustausch sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

2. Aufgrund der Vollrechtsfähigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek wären alle Kooperationen auf direktem Weg zu vereinbaren.

Artikel 33

1. Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu direkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessensvertretungen in beiden Ländern.

2. Beide Seiten begrüßen die Übersetzung der Werke der modernen Literatur in die Sprache der jeweils anderen Seite sowie die direkten Kontakte zwischen den jeweiligen ÜbersetzerInnenverbänden.

Artikel 34

1. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen österreichischen und rumänischen Museen und begrüßen einen Fachleuteaustausch sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

2. Aufgrund der Vollrechtsfähigkeit der Österreichischen Bundesmuseen wären alle Kooperationen auf direktem Weg zu vereinbaren.

3. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kommissionen von ICOM (*International Council on Museums*).

Artikel 35

1. Beide Seiten ermutigen zum Austausch von Ausstellungen. Die Erstellung und Prüfung von konkreten Projekten erfolgt in direktem Kontakt zwischen den betreffenden Institutionen beider Länder.

2. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen beider Länder im Bereich der künstlerischen Fotografie und ermutigen zur Durchführung von Ausstellungen über zeitgenössische und historische Fotografie, auf Basis der Gegenseitigkeit.

Artikel 36

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, RegisseurInnen und SchauspielerInnen sowie zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Theaterbereich vertreten.

Artikel 37

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen sowie zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

Artikel 38

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Tanzensembles, TänzerInnen und Choreografinnen sowie zu neuen Produktionen auf dem Gebiet des zeitgenössischen Tanzes und begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Bereich des Tanzes vertreten.

Artikel 39

1. Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung der Kontakte und zur Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden, filmischen Institutionen und Arthouse Kinos – insbesondere im Kontext des EU-Programms *Kreatives Europa* und des Europäischen Filmfonds *EURIMAGES*.

2. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen dem Filmarchiv Austria und dem österreichischen Filmmuseum einerseits sowie dem rumänischen Filmarchiv andererseits. Beide Seiten ermutigen auch zum Filmaustausch zwischen ihren nationalen Filmarchiven, zum Erfahrungsaustausch im Bereich der Kinematografie sowie zur Teilnahme von Filmen in jeweils anderen Filmfestivals. Ferner begrüßen beide Seiten die gegenseitige Abhaltung von Filmwochen.

Artikel 40

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen österreichischen und rumänischen Fachleuten in den Bereichen Kulturforschung, Kulturstatistik, Kulturdokumentation und Kulturmanagement.

Artikel 41

Die rumänische Seite bekundet ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit den Fachinstitutionen der österreichischen Seite im Bereich der physisch-chemischen Untersuchungen der Kunstwerke.

Artikel 42

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des immateriellen Kulturerbes, insbesondere hinsichtlich der Implementierung der UNESCO Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes.

Beide Seiten ermutigen zur Veröffentlichung von Beiträgen in Fachpublikationen im Bereich des immateriellen Kulturerbes beider Länder.

Artikel 43

Die rumänische Seite bekundet ihr Interesse an Quellen und Dokumenten mit Bezug zu rumänischer Volkskultur in österreichischen Archiven und Bibliotheken.

Artikel 44

Beide Seiten ermutigen zum Informationsaustausch betreffend Forschungen und Restaurierungen, die von österreichischen ArchäologInnen und ArchitektInnen an Denkmälern in der Bukowina im Nord-Osten Rumäniens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und am Anfang des 20. Jahrhunderts geleistet wurden.

Artikel 45

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den Forschungsinstitutionen beider Länder im Bereich des materiellen Kulturerbes.

Artikel 46

Beide Seiten begrüßen den gegenseitigen Publikationsaustausch in den Bereichen Museen, Archäologie, Restaurierung und Erhaltung historischer Denkmäler.

Artikel 47

1. Beide Seiten treten für die Festigung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit ein, indem sie aktiv im Rahmen der Kulturprogramme und –projekte des Europarates und der UNESCO kooperieren, insbesondere im Bereich der UNESCO-Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes (Paris 2003) und

der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Paris 2005).

2. Beide Seiten kommen überein, im Bereich der Programme der Europäischen Union, die sich mit der Förderung der Kultur und dem audiovisuellen Sektor beschäftigen, eng zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere das Programm *Kreatives Europa*.

3. Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Kulturkooperation im Rahmen der EU-Strukturfonds im Bereich der *Europäischen Territorialen Zusammenarbeit*, insbesondere im *Donauraumprogramm* und der *transnationalen Zusammenarbeit*.

Kapitel IV: Jugend und Sport

Artikel 48

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen, insbesondere im Rahmen des EU-Programms „Jugend in Aktion“ bzw. des Folgeprogramms ERASMUS+ (2014-2020).

Artikel 49

1. Beide Seiten ermutigen die direkten Beziehungen und den Austausch von Delegationen zwischen den sportlichen Organisationen, Verbänden und Vereinen beider Länder.

2. Die finanziellen Bedingungen und Einzelheiten hinsichtlich der Austausche können, soweit es notwendig ist, von den interessierten Institutionen gemäß den internen Vorschriften beider Länder geregelt werden.

Kapitel V: Allgemeine Bestimmungen und finanzielle Modalitäten

Abschnitt A: Stipendien

Artikel 50

Beide Seiten gewähren den StipendiatInnen des jeweils anderen Landes die der innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechenden Bedingungen und Leistungen.

Nähere Informationen sind für die rumänische Seite unter der Internetadresse www.edu.ro und für die österreichische Seite unter der Internetadresse www.grants.at zu finden.

Abschnitt B: Stipendien für Sommerkurse

Artikel 51

1. Die rumänische Seite gewährt für die Teilnahme an Sommerkursen ein Stipendium, welches folgende Leistungen umfasst: Unterbringung, Verpflegung, Kursgebühren und ein kulturelles Programm. Bewerbungsunterlagen sind bis 15. April jeden Jahres einzureichen.

2. Die österreichische Seite stellt jährlich bis zum 1. April auf der OeAD-Homepage (Österreichischer Austauschdienst <http://www.oead.ac.at>) alle erforderlichen Informationen für die Stipendien zum Besuch von Sommerkursen zur Verfügung.

Abschnitt C: Austausch von LektorInnen

Artikel 52

Hinsichtlich der LektorInnen sowie ihrer Familienangehörigen – LebensgefährtInnen bzw. EhegattInnen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder – werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden Bestimmungen der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewandt.

Abschnitt D: Austausch von ExpertInnen

Artikel 53

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt.

2. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück.

3. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der im Besuchsprogramm festgelegten Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 54

1. Die rumänische Seite stellt den ExpertInnen freie Unterkunft und Verpflegung im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Regelungen zur Verfügung.

2. Die österreichische Seite stellt den ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,-- zur Verfügung.

Artikel 55

1. Beide Seiten gehen davon aus, dass lediglich Personen als ExpertInnen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankversicherungsschutz verfügen, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der geltenden Fassung, mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 über die soziale Sicherheit in der EU.

2. Sollte dieser im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen primäre Versorgung und Notfallbehandlung im Einklang mit der geltenden Rechtslage.

3. Darüber hinaus sorgt die österreichische Seite im Ausnahmefall für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung., die diese Leistungen deckt.

4. Die medizinische Betreuung in Österreich erfolgt in dem Umfang welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist.

Abschnitt E: Austausch von Ausstellungen

Artikel 56

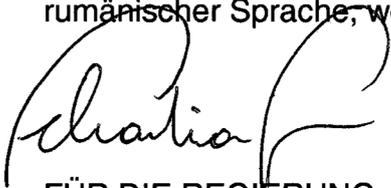
Ausstellungen werden gemäß den international üblichen Gepflogenheiten und der nationalen Gesetzgebung jeder Seite durchgeführt. Allenfalls erforderliche zusätzliche Vereinbarungen werden auf direktem Weg festgelegt.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

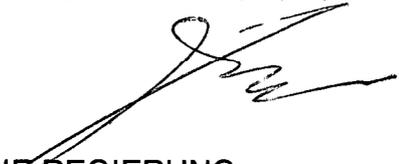
Artikel 57

Das vorliegende Programm tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Geschehen in Brüssel, am 10. Februar 2014, in zwei Urschriften in deutscher und rumänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.



FÜR DIE REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH



FÜR DIE REGIERUNG
RUMÄNIENS